

Steuertipp 2/2011

Bareinzahlungen auf Bankkonten mit unklarer Mittelherkunft

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 24.02.2009 (Az. 15 K 379/08) können Gelder, die auf dem betrieblichen Bankkonto eines Unternehmens eingezahlt werden, als Betriebseinnahmen bzw. Umsätze gewertet werden, wenn die Mittelherkunft nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

Der Steuerpflichtige ist dabei verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet.

Das Finanzgericht hat sich auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.02.1989 Az. X R 16/86 berufen, das den Steuerpflichtigen bei ungeklärten Bareinzahlungen auf einem betrieblichen Bankkonto zur verstärkten Mitwirkung bei der Mittelherkunft verpflichtet hat.

Laut dem Bundesfinanzhof kann bei Verletzung dieser Pflicht von einer weiteren Sachverhaltsaufklärung abgesehen und der Sachverhalt dahingehend gelöst werden, dass unaufgeklärte Kapitalzuführungen als bisher nicht versteuerten Einnahmen bzw. betrieblichen Umsätzen beruhen.